

P. b. b.

Erscheinungsort Linz
Verlagspostamt 4020 Linz

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben und versendet am 30. Mai 1984

12. Stück

31. Landesverfassungsgesetz vom 9. März 1984, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird
(2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984)
32. Gesetz vom 9. März 1984, mit dem das O.ö. Bezügegesetz geändert wird
33. Gesetz vom 9. März 1984 über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (22. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)
34. Gesetz vom 9. März 1984, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1982 geändert wird
35. Gesetz vom 9. März 1984, mit dem das Statutargemeinden-Beamtengesetz geändert wird

31.

Landesverfassungsgesetz vom 9. März 1984, mit dem das O.ö. Landes- Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 21/1975, der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 55, der 2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 77, und der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984, LGBl. Nr. 10, wird wie folgt geändert:

Art. 32 hat zu lauten:

„Artikel 32

(1) Öffentlichen Bediensteten, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Mitgliedern des Landtages gewählt werden, ist die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die Dienstbezüge dieser öffentlichen Bediensteten sind für die Dauer der Mandatsausübung um 25 v. H. zu kürzen.

(2) Für den Fall, daß solche Bedienstete an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, daß ihnen eine zumutbare gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen ist.

(3) Ist die Fortsetzung der Berufstätigkeit von öffentlichen Bediensteten, die Mitglieder des Landtages sind, aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind sie außer Dienst zu stellen; die Dienstvorschriften haben diese Gründe zu bezeichnen. Die Bezüge dieser öffentlichen Bediensteten dürfen keinesfalls höher sein, als sie im Fall des Abs. 1 wären.

(4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den betroffenen öffentlichen

Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß der Erste Präsident des Landtages zu hören ist."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1984 in Kraft.

Der Erste Präsident
des Landtages:

Johanna Preinstorfer

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck

32.

Gesetz

vom 9. März 1984, mit dem das O.ö. Bezügegesetz geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Bezügegesetz, LGBl. Nr. 16/1973, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 68/1979, LGBl. Nr. 17/1981 und LGBl. Nr. 18/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate im Amt waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr im Amt waren, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber ununterbrochen mindestens drei Jahre im Amt waren, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit den ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug. Sie erhalten diesen Bezug für die Dauer von sechs statt drei Monaten bzw. von einem Jahr statt sechs Monaten, wenn nicht mindestens

ein Jahr nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit ein Ruhebezug anfällt (§ 28 Abs. 1). Der Anspruch auf Fortzahlung besteht nur solange, als nicht auf Grund eines Antrages ein Anspruch auf Ruhebezug bestehen würde (§ 24 Abs. 1 und § 28). § 5 und § 10 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden."

2. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Mitglieder des Landtages erhalten, wenn sie diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt haben, nach Beendigung dieser Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt das Dreifache und erhöht sich nach fünfzehn Jahren auf das Zwölfwache des ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges. Für Zeiträume zwischen drei und fünfzehn Jahren gebührt die dem Zeitausmaß entsprechende Entschädigung; hiebei sind Zeiträume von weniger als einem halben Jahr zu vernachlässigen und Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen. Die nach diesen Bestimmungen zustehende Entschädigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das Zwölfwache, wenn das Mitglied ausscheidet, ohne daß innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden ein Ruhebezug anfällt (§ 17 Abs. 1). Die Entschädigung gebührt nicht, wenn ein Mitglied des Landtages deshalb von dieser Funktion ausscheidet, weil es zum Bundespräsidenten gewählt, zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär ernannt wird bzw. ernannt worden ist oder zum Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, zum Mitglied der Volksanwaltschaft, zum Mitglied der Landesregierung, zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes gewählt wird bzw. gewählt worden ist. Der Anspruch auf Entschädigung lebt wieder auf, wenn die Amtstätigkeit in den genannten Funktionen beendet wird, ohne daß ein Anspruch nach Abs. 1 entstanden ist. Beim Bundespräsidenten, bei Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, bei Staatssekretären, bei Mitgliedern der Volksanwaltschaft, beim Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes treten an die Stelle des Anspruches nach Abs. 1 gleichartige Ansprüche nach dem jeweils in Betracht kommenden Bundesgesetz."

3. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Entstehen innerhalb eines Jahres Ansprüche auf Fortzahlung des Bezuges nach § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 und auf eine einmalige Entschädigung nach § 9 Abs. 3, so gebührt lediglich der sich aus dem höheren Anspruch ergebende Betrag. Bereits ausbezahlte Beiträge sind aufzurechnen."

4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Auf die nach diesem Artikel zustehenden Ansprüche sind § 27 und § 31 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 27 vorgesehenen Vergleichsberechnung die Ermittlungsgrundlage für den Ruhebezug eines Landesrates gemäß § 24 Abs. 2 zugrunde zu legen ist."

5. Im § 27

a) wird nach lit. b eingefügt:

„c) eine Entschädigung oder einen Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85,"

b) werden die bisherigen lit. c bis f als lit. d bis g bezeichnet,

c) wird in der neuen lit. f die Zitierung „lit. d" durch die Zitierung „lit. e" ersetzt und

d) wird der Ausdruck „Summe der in lit. a bis f genannten Beträge" durch den Ausdruck „Summe der in lit. a bis g genannten Beträge" ersetzt.

6. § 28 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)".

7. Im neuen § 28 Abs. 2 wird der Ausdruck „aus den Abs. 1 und 2" durch den Ausdruck „aus dem Abs. 1" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1984 in Kraft.

Der Erste Präsident
des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Johanna Preinstorfer

Dr. Ratzenböck

33.

G e s e t z

vom 9. März 1984 über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (22. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 29/1975), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 71 bis 73 haben zu lauten:

„§ 71

(1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

2. ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstplichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt oder
3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z. 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft. § 22 Abs. 2 und 3 sowie § 67 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz aus den im Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann dem Beamten ein den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechender Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden, so ist er für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so ist hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Zu vor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
 2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates,
 3. um ein Mitglied des o.ö. Landtages handelt, der Erste Präsident des o.ö. Landtages,
 4. um ein Mitglied des Landtages eines anderen Bundeslandes handelt, der Präsident dieses Landtages,
- zu hören.

§ 72

Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 73

Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen."

2. § 75 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beamte, auf den § 71 oder § 73 anzuwenden ist, ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat.“

3. § 77 hat zu lauten:

„§ 77

(1) Der im zeitlichen Ruhestand befindliche Beamte kann aus dienstlichen Gründen wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat,
2. im Fall des § 75 Abs. 2 die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt und die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt.

(2) Der infolge Dienstunfähigkeit quieszierte Beamte ist verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes der Dienstunfähigkeit zu unterwerfen. Bei dieser Prüfung ist insbesondere auch auf die Tätigkeit des quieszierten Beamten im zeitlichen Ruhestand Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(4) Der Beamte hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten."

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 5/1983), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 13 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Die Dienstbezüge eines Beamten, dem gemäß § 71 Abs. 1 der als landesgesetzlichen Vorschrift geltenden Dienstpragmatik die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, gebühren in einem um 25 v.H. verminderten Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Beamten auf Grund einer der im § 71 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik angeführten Funktionen ein Bezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, dem O.ö. Bezügegesetz, LGBl. Nr. 16/1973, oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift eines anderen Bundeslandes gebührt. Auf Ansprüche nach der als landesgesetzlichen Vorschrift geltenden Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, ist diese Verminderung nicht anzuwenden.

(6) Dem Beamten, der gemäß § 71 Abs. 3 der als landesgesetzlichen Vorschrift geltenden Dienstpragmatik außer Dienst gestellt ist, gebühren abweichend von den sonstigen den Anspruch auf Dienstbezüge regelnden Vorschriften ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und Sonderzahlungen, auf die er Anspruch hätte, wenn er jeweils mit Ablauf des letzten Kalenderjahres in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden wäre. Würde der Monatsbezug den monatlichen Dienstbezug übersteigen, der dem Beamten gemäß Abs. 5 zukäme, so ist er auf dieses Ausmaß zu kürzen. Der Hundertsatz einer solchen Kürzung ist auf alle Bestandteile des Monatsbezuges in gleicher Weise anzuwenden.

(7) Dienstbezüge im Sinne der Abs. 5 und 6 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen.

(8) Auf den im Abs. 6 genannten Beamten sind die §§ 2 und 3 des O.ö. Nebengebühreuzulagengesetzes, LGBl. Nr. 60/1973, so anzuwenden, als würde er für jeden Monat der Außerdienststellung anspruchsbegründende Nebengebühren in der Höhe beziehen, die jeweils einem Zwölftel der Nebengebührenwerte entspricht, welche für ihn für das letzte Jahr vor der Außerdienststellung festgehalten worden sind."

2. Der bisherige Abs. 5 des § 13 erhält die Bezeichnung „(9)".

Artikel III

Auf Bedienstete des Landes, die nicht Beamte sind, ausgenommen Landesvertragslehrer (§ 1 des Landesvertragslehrgesetzes 1966, BGBl. Nr. 172) und Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrgesetzes, BGBl. Nr. 244/1969), sind die §§ 71 bis 73 der Dienstpragmatik, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, in der Fassung gemäß Art. I und § 13 Abs. 5 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, in der Fassung gemäß Art. II, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bemessung der Dienstbezüge nach § 13 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 das Ausmaß der Ruhebezüge zugrunde zu legen ist, das sich für sie bei Anwendung des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, und des O.ö. Nebengebühreuzulagengesetzes, LGBl. Nr. 60/1973, ergeben würde.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1984 in Kraft.

Der Erste Präsident
des Landtages:

Johanna Preinstorfer

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck

34.

G e s e t z

vom 9. März 1984, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1982 geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1982, LGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 33 hat zu lauten:

„Außerdienststellung und Dienstfreistellung

§ 33

(1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Landtages ist, auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,
2. ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt oder
3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z. 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft. § 14 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz aus den im Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann dem Beamten ein den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechender Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden, so ist er für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat hierüber der Gemeinderat mit Bescheid zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
 2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates,
 3. um ein Mitglied des o.ö. Landtages handelt, der Erste Präsident des o.ö. Landtages,
 4. um ein Mitglied des Landtages eines anderen Bundeslandes handelt, der Präsident dieses Landtages
- zu hören.

(5) Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(6) Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

(7) Der Beamte, der Mitglied oder Ersatzmitglied eines Gemeinderates ist, ist für die Dauer der Teilnahme an Sitzungen jener Kollegialorgane der Gemeinde, denen er angehört, von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben freizustellen. In gleicher Weise sind Beamte, die als Vertreter der beruflichen Interessen der Beamten nach diesem Gesetz in dienstrechtlichen Angelegenheiten mitwirken, im für diese Mitwirkung erforderlichen Ausmaß zeitweise freizustellen, soweit nicht überwiegend dienstliche Interessen entgegenstehen."

2. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beamte, auf den § 33 Abs. 1 bis 4 oder Abs. 6 anzuwenden ist, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat.“

3. § 38a Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. im Falle des § 37 Abs. 2 die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt und die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt.“

Artikel II

(1) § 33 Abs. 1 bis 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1982 und § 13 Abs. 5 bis 8 des als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung stehenden Gehaltsgesetzes 1956 sind auf Bedienstete von Gemeinden oder von Gemeindeverbänden, die nicht Beamte sind, aber auf Grund besonderer Regelung einen Pensionsanspruch gegenüber der Gemeinde bzw. einem Gemeindeverband haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Höhe des Monatsbezuges im Falle des § 13 Abs. 6 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes 1956 nach dem Ruhebezug richtet, auf den sie nach den für sie geltenden Pensionsregelungen jeweils unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch hätten.

(2) Auf Gemeindebedienstete und auf Bedienstete von Gemeindeverbänden, die nicht Beamte sind und auch nicht unter Abs. 1 fallen, ist § 33 Abs. 1 bis 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1982 und § 13 Abs. 5 bis 8 des als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung stehenden Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bemessung der Dienstbezüge nach § 13 Abs. 6 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes 1956 das Ausmaß der Ruhebezüge zugrunde zu legen ist, das sich für sie bei Anwendung des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, und des O.ö. Nebengebühreuzulagengesetzes, LGBl. Nr. 60/1973, ergeben würde.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1984 in Kraft.

Der Erste Präsident
des Landtages:

Johanna Preinstorfer

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck

35.

G e s e t z

vom 9. März 1984, mit dem das Statutargemeinden-Beamtenengesetz geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statutargemeinden-Beamtenengesetz, LGBl. Nr. 37/1956, in der Fassung der Statutargemeinden-Beamtenengesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 28, wird wie folgt geändert:

1. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

Außerdienststellung und Dienstfreistellung

(1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Landtages ist, auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,
2. ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt oder
3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuwenden, auf den keiner der in den Z. 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft. § 19 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz aus den im Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann dem Beamten ein den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechender Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden, so ist er für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat hierüber der Stadtsenat mit Bescheid zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates,
3. um ein Mitglied des o.ö. Landtages handelt, der Erste Präsident des o.ö. Landtages,
4. um ein Mitglied des Landtages eines anderen Bundeslandes handelt, der Präsident dieses Landtages

zu hören.

(5) Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(6) Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

(7) Dem Beamten, der Mitglied des Gemeinderates der Stadt ist, kommt die zur Ausübung seines Mandates als Gemeinderat notwendige Freistellung vom Dienst gegen bloße Anzeige zu.

(8) Den Beamten, die als Vertreter der beruflichen Interessen der Beamten nach diesem Gesetz in dienstrechtlichen Angelegenheiten mitwirken, ist die für diese Mitwirkung erforderliche zeitweise Freistellung vom Dienst zu gewähren, soweit nicht überwiegend dienstliche Interessen entgegenstehen."

2. § 42 hat zu lauten:

„§ 42

Übertritt in den Ruhestand

Der Beamte tritt mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt in den Ruhestand."

3. § 43 hat zu lauten:

„§ 43

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Außerdienststellung

(1) Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig oder
2. infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens ein Jahr vom Dienst abwesend gewesen und dienstunfähig ist.

(2) Der Beamte, auf den § 39 Abs. 1 bis 4 oder Abs. 6 anzuwenden ist, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat.

(3) Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Dienstposten zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner körperlichen oder geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(4) Die einjährige Dauer der Abwesenheit vom Dienst (Abs. 1 Z. 2) wird durch einen Urlaub sowie durch eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst nicht unterbrochen. Eine dazwischenliegende Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Zeit der Abwesenheit vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Dauer der Abwesenheit vom Dienst die einzelnen Zeiten der Abwesenheit zusammenzurechnen.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit der Rechtskraft des Bescheides oder dem darin festgesetzten späteren Tag wirksam.

(6) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Berufung gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt der Beamte als beurlaubt."

4. § 44 hat zu lauten:

„§ 44

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

(1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet. Diese Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres abgegeben werden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird nach Maßgabe des Abs. 1 mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt."

5. Nach § 44 ist folgender § 44a einzufügen:

„§ 44a

Wiederaufnahme in den Dienststand

(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wiedererlangt hat oder
2. im Falle des § 43 Abs. 2 die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt und die Reaktivierung beantragt.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(3) Der Beamte hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten."

Artikel II

(1) § 39 Abs. 1 bis 6 des Statutargemeinden-Beamtengesetzes und § 13 Abs. 5 bis 8 des als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung stehenden Gehaltsgesetzes 1956 sind auf Bedienstete der Städte mit eigenem Statut, die nicht Beamte sind, aber auf Grund besonderer Regelung einen Pensionsanspruch gegenüber der Stadt mit eigenem Statut haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Höhe des Monatsbezuges im Falle des § 13 Abs. 6 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes 1956 nach dem Ruhebezug richtet, auf den sie nach den für sie geltenden Pensionsregelungen jeweils unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch hätten.

(2) Auf Bedienstete der Städte mit eigenem Statut, die nicht Beamte sind und auch nicht unter Abs. 1 fallen, ist § 39 Abs. 1 bis 6 des Statutargemeinden-Beamtengesetzes und § 13 Abs. 5 bis 8 des als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung stehenden Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bemessung der Dienstbezüge nach § 13 Abs. 6 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes 1956 das Ausmaß der Ruhebezüge zugrunde zu legen ist, das sich für sie bei Anwendung des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, und des O.ö. Nebengebühreuzulagengesetzes, LGBl. Nr. 60/1973, ergeben würde.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1984 in Kraft.

Der Erste Präsident
des Landtages:

Johanna Preinstorfer

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck